## Zum Antrag der CSU vom 01.08.2002;

Die Darstellung beschränkt sich auf die Empfehlungs-Weisungsrechte der Stadt (OB, Stadtrat, Ausschüsse) gegenüber den Betrieben, Unternehmen, Gesellschaften, an denen sie unmittelbar und mit mindestens $5 \%$ beteiligt ist

## GmbHs

Für alle unten genannten GmbHs gilt:

1. Der Oberbürgermeister (oder im Verhinderungsfalle seine Stellvertretung) vertritt die Stadt Fürth in den Gesellschafterversammlungen. Alle Tagesordnungspunkte, die in den Gesellschafterversammlungen besprochen werden, sind keine laufenden Angelegenheiten, so dass der Oberbürgermeister einen entsprechenden Stadtratsbeschluss herbeiführen muss, wie er abstimmen soll. Dies gilt insbesondere für alle Angelegenheiten, die nach den jeweiligen Gesellschaftsverträgen bzw. nach dem GmbHG der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Hier dürfen Stadtratsmitglieder auch Befassungsanträge im Stadtrat stellen. Der Beschluss gilt als bindende Weisung an den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung.
2. Die Gesellschaftsverträge können und sollen gem. Art. 93 Abs .2 Satz 3 GO Weisungsrechte gegenüber den Aufsichtsräten enthalten. Sofern solche Weisungsrechte in den Gesellschaftsverträgen eingeräumt sind oder noch werden, soll der Gesamtstadtrat die Weisung erteilen und nicht auf einen Ausschuss übertragen. Dies besagt die (geplante) Geschäftsordnungsbestimmung ( $\S 3 \mathrm{Nr} .16$ ). Gegenüber fakultativen Aufsichtsräten (bei den u.g. Aufsichtsräten handelt es sich ausnahmslos um fakultative Aufsichtsräte) können gemäß herrschender kommunalrechtlicher Meinung jederzeit Weisungsrechte vorgesehen werden (Schulz/Wachsmuth/Zwick, Kommentar zur BayGO, Erl. 3.3 zu Art. 93).
3. Die vom Stadtrat entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind gem. Art. 93 Abs . 2 Satz 2 GO verpflichtet, die Stadt über alle wichtige Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu geben. Die Verschwiegensheitspflicht gem. § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. §§ 116, 93 Abs. 1 Satz 2 AktG gilt nur im Verhältnis zu Dritten, nicht aber gegenüber den einzelnen Gesellschaftern (Schulz/Wachsmuth/Zwick, a. a.o., Erl. 3.2 zu Art. 93). In diesen wichtigen Angelegenheiten kann der Stadtrat auch eine Empfehlung gegenüber dem Unternehmen/AR aussprechen, die jedoch nicht bindend sein kann und darf.
4. Eine Berichtspflicht seitens der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber OB, Beteiligungsverwaltung und Stadtrat besteht generell auch dann, wenn die Stadt alleinige Gesellschafterin einer GmbH ist, da das Interesse der Gesellschaft mit dem der Stadt identisch ist (Widtmann/Grasser, Kommentar zur BayGO, Rd.-Nr. 6 zu Art. 93 GO)
infra fürth beteiligung gmbh
infra fürth holding gmbh \& co. kg
5. Bei diesen beiden Gesellschaften besteht kein Aufsichtsrat
6. Die infra fürth holding gmbh wiederum ist zu jeweils $100 \%$ beteiligt an der infra fürth verkehr gmbh und infra fürth dienstleistung gmbh und zu 80,1 \% an der infra fürth gmbh. Zwischen der Holding und ihren 3 "Töchtern" sind jeweils entsprechende Ergebnisabführung- und Beherrschungsverträge (EAV) abgeschlossen worden. Eine substanzielle Einflussnahme der Stadt/des Stadtrates auf die Holding erfolgt über die infra fürth beteiligung gmbh (als Vollhafterin der KG), die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags der Holding zur Geschäftsführung und Vertretung (der Holding) allein berechtigt und verpflichtet ist.
7. Bei der infra fürth verkehr gmbh und infra fürth gmbh besteht jeweils ein Aufsichtsrat. Weisungsrechte des Stadtrats gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern sind gem. § 13 Abs. 6 im Gesellschaftsvertrag der infra fürth gmbh bzw. § 12 Abs. 6 bei der infra fürth verkehr gmbh wie folgt vorgesehen: "Soweit dies gesetzlich zulässig ist, sind die von der Stadt Fürth entsandten Aufsichtsratsmitglieder an Weisungen des Stadtrates gebunden"

## Gemeinnützige Wohnungsbaugesell-

 schaft mbH der Stadt FürthIn den derzeit bestehenden Gesellschaftsverträgen sind Weisungsrechte nicht vorgesehen. Es werden allerdings in Kürze dem Stadtrat neue Gesellschaftsvertragsentwürfe zur Beschlussfassung vorgelegt, in denen auf das kommunalrechtlich zulässige und gebotene Weisungsrecht

| Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Fürth-Stadeln | (Soll-Vorschrift) verwiesen wird. |
| :---: | :---: |
| Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Fürth-Vach |  |
| Elan gGmbH | Es gibt keinen Aufsichtsrat i.S. des GmbHG. Die Organe der Gesellschaft sind <br> a) die Geschäftsführung <br> b) der Beirat (berät die Gesellschafterversammlung und die Geschättsührung in wichtigen Fragen) <br> c) die Gesellschafterversammlung (entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gem. § 11, 12 des Gesellschaftsvertrags). |
| IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH | Es gibt keinen Aufsichtsrat i.S. des GmbHG. Die Organe der Gesellschaft sind <br> a) die Geschäftsführung <br> b) das Kuratorium (berät die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung in wichtigen Fragen) <br> c) die Gesellschafterversammlung (entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gem. §5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags) |
| Neue Materialien Fürth GmbH | Es gibt keinen Aufsichtsrat i.S. des GmbHG. Die Organe der Gesellschaft sind <br> a) die Geschäftsführung <br> b) der Gesellschafterausschuss (besteht aus Universitätsangehörigen; der Ausschuss berät über Forschungsprojekte) <br> c) die Gesellschafterversammlung: diese hat umfassende Rechte. Sie beschließt z.B. alle Geschäfte, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen (§ 10 Abs. 1 Buchst. $m$ des Gesellschaftsvertrages), d.h. diese Angelegenheiten unterliegen alle der Beschlussfassung durch den Stadtrat |
| Curiavant Internet GmbH | Es gibt keinen Aufsichtsrat i.S. des GmbHG. Die Organe der Gesellschaft sind <br> a) die Geschäftsführung <br> b) der Gesellschafterausschuss (Besteht aus Mitgliedern der Städte Fürth/Bayreuth/ER/N/SC. Aufgabe: Beratung und Überwachung der Geschättsührung.) <br> c) die Gesellschafterversammlung (entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gem. § 7 Abs. 7.4 des Gesellschaftsvertrags) |
| Gewerbehof Fürth GmbH | Es gibt keinen Aufsichtsrat i.S. des GmbHG. Die Organe der Gesellschaft sind <br> a) die Geschätstü̈rrung <br> b) der Beirat (berät die Gesellschafterversammlung und die Geschättsführung in wichtigen Fragen) <br> c) die Gesellschafterversammlung (entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzicher Bedeutung gem. $\S 9 \mathrm{Abs} .3$ des Gesellschaftsvertrags). <br> Gem. § 7 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages ist der Geschätsführer an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Der Stadtrat kann somit entscheiden, ob und ggf. welche Weisungen für die Geschättsührung der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung beantragterteilt. |


| Volkshochschule Fürth | Die Organe der Gesellschaft sind <br> a) die Geschäftsführung <br> b) der Aufsichtsrat (Aufgabe: Beratung und Überwachung der Geschäftsführung - § 9 Abs. 1.) <br> c) die Gesellschafterversammlung (entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gem. § 10 Abs . 2 des Gesellschaftsvertrags) <br> Gem. § 7 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages ist der Geschäftsführer an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Der Stadtrat kann somit entscheiden, ob und ggf. welche Weisungen für die Geschäftsführung der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung beantragt/erteilt. Weisungsrechte des Stadtrats gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern sind nicht vorgesehen. |
| :---: | :---: |
| Kommunalunternehmen |  |
| Klinikum | Die Organe des Kommunalunternehmens sind <br> a) der Verwaltungsrat: Weisungsrechte gegenüber dem Verwaltungsrat könnten gem. Art. 90 Abs. 2 Satz 5 GO in der Unternehmenssatzung eingeräumt werden. Eine Abstimmung entgegen der Weisung des Stadtrates würde allerdings die Gültigkeit der Verwaltungsratsbeschlüsse nicht berühren. In der derzeit gültigen Satzung sind jedoch keine Weisungsrechte vorgesehen. Ein gesetzliches Weisungsrecht des Stadtrats gegenüber dem Verwaltungsrat besteht jedoch in den Fällen, in denen das Kommunalunternehmen Satzungen oder Verordnungen erlassen will. Der Stadtrat kann darüber hinaus gem. § 7 Abs. 4 der Unternehmenssatzung lediglich die Behandlung folgender Angelegenheiten in der Stadtratssitzung verlangen, wobei der Verwaltungsrat aber nicht an diese StR-Beschlüsse gebunden ist: <br> - geplante Änderungen des Betriebsumfangs des Kli (falls sie sich auf den Bayer. Krankenhausplan auswirken) <br> - Genehmigung des Wirtschafts-/Stellen-/Finanzplanes <br> - Feststellung des Jahresabschlusses/Entlastung Vorstand <br> Nach § 21der KUV besteht zwingend eine Berichtspflicht, soweit Verluste zu erwarten sind, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben. <br> b) der Vorstand <br> Zu beachten ist, dass die zum Kli gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte Sondervermögen der Stadt darstellen und somit in der Entscheidungszuständigkeit der Stadt geblieben ist. |
| Zweckverbände |  |

## Planungsverband der Industrieregion Mittelfranken

## Rettungszweckverband Nürnberg

## ZV Wasserversorgung Knoblauchsland

ZV Staatiche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth
ZV Tierkörperbeseitigung Nordbayern
ZV Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum
ZV Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken
ZV Sparkasse Fürth
Bei allen Zweckverbänden gilt, dass die Verbandsmitglieder ihre Verbandsräte anweisen können, wie sie abzustimmen haben (Art. 33 Abs. 2 Satz 3 KommZG). Eine Abstimmung entgegen der Weisung des Stadtrates würde allerdings die Gültigkeit der Beschlüsse der Verbandsversammlung nicht berühren

